Satzung

der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Kurabgabe

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28 02.2003 (GVOBI. Schl -H 2003, S. 57), zuletzt geandert durch Gesetz vom 25 04 2024 (GVOBI. Schl.-H 2024 S 404) und der §§ 1 Abs 1, Abs. 2, 6, 10 Abs 2 bis 5 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10 01.2005 (GVOBI Schl -H 2005, S 27), zuletzt geandert durch Gesetz vom 04.05 2022 (GVOBI Schl -H. 2022, S. 564) und des § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-)

in der derzeit gultigen Fassung, wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28 11 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Fehmarn erhebt aufgrund der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort fur besondere Vorteile aus der Moglichkeit zur Inanspruchnahme der stadtischen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs.1 und 2 KAG Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen fur Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten offentlichen Einrichtungen und durchgefuhrten Veranstaltungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs 3 KAG. Erhebungsgebiet fur die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Fehmarn

Diese Ausgaben werden gedeckt durch.

•	Kurabgabe zu	61 %
•	Tourismusabgabe zu	13 %
•	Sonstige Erlöse und Ertrage zu	18 %
•	Gemeindeanteil zu	10 %

§ 2 Abgabenschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen naturlichen Personen, die sich im Stadtgebiet von Fehmarn aufhalten, ohne dort ihren gewohnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Moglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rucksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Fehmarn Eigentumer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhauser, Appartements, Sommerhauser, Wohnwagen, Zelte, Boote im Hafen etc.). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhaltnisses regelmaßig im Stadtgebiet aufhält

§ 3 Befreiungen

- 1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst
- a) in Ausubung ihres Dienstes oder Berufs vorubergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Nutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit gehort
- b) Kranke, die durch ein arztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen k\u00f6nnen, fur die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind
- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen
- 2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
- a) Kınder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres.
- b) Direkte und erweiterte Familienangehorige dazu gehoren Kinder, Enkel*innen, Geschwister, Nichten und Neffen, Eltern, Großeltern sowie Angehorige durch Heirat und deren Lebenspartner*innen von Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Fehmarn Sie durfen kostenfrei in den Haushalt integriert werden, sofern sie keine touristischen Dienstleistungen und touristische Infrastruktur in Anspruch nehmen

Zu Lebensgemeinschaften zahlen Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die zusammenleben.

Die Stadt Fehmarn definiert den Begriff "hausliche Gemeinschaft" als eine Konstellation, bei der zwei oder mehr Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften Diese Personen sind häufig durch familiare Beziehungen, Partnerschaften miteinander verbunden. Ein zentrales Merkmal dieser Gemeinschaft ist das Teilen von Wohnraumen und die

gemeinsame Bewaltigung alltaglicher Aufgaben.

- 3) Gästekarten / ostseecard von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben für einen Tag Gultigkeit
- 4) Die Voraussetzungen fur die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absatzen 1 und 2 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen

§ 4 Abgabemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage ist grundsatzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgrunde gemaß Absatz 2, bei Tagesgasten die Zahl der Tage und bei Übernachtungsgasten die Zahl der Nächte des Aufenthaltes, unterschieden nach den Zeiträumen.
 - a) 01 01 14 05. (Nebensaison)
 - b) 15 05. 14 09 (Hauptsaison)
 - c) 15.09 31 12. (Nebensaison)

des Jahres.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird

- 2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsalson pauschaliert (Jahressalsonpauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt und einen Nachweis vorlegt
- b) sich als ein ortsfremder
 - Eigentumer, Miteigentumer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet ist, oder sich als deren Familienangehoriger im Sinne § 3 Abs 2b dieser Satzung definiert, soweit diese Personen in hauslicher Gemeinschaft leben
 - Inhaber oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter eines Dauerstandplatzes oder Dauerliegeplatzes in einem Sportboothafen im Stadtgebiet ist, oder sich als deren Familienangehoriger im Sinne von § 3 Abs 2b dieser Satzung definiert, soweit diese Personen in hauslicher Gemeinschaft leben.

Bereits erbrachte und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet

3) Wechselt das Nutzungsrecht oder Eigentum des im Abs 2 b) beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahressaisonpauschale

§ 5 Abgabesatz

1) Der Abgabesatz eines Ubernachtungsgastes betragt pro Nacht, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6 und inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, in der Zeit vom

a) 01 01 - 14.05 (Nebensaison)
 b) 15 05. - 14 09. (Hauptsaison)
 c) 15 09 - 31 12 (Nebensaison)
 1,50 €

2) Tagesgäste zahlen eine Tageskurabgabe und erhalten dafur eine Tageskurkarte Der Beitragssatz inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer betragt für die Zeit vom

a) 01.01. - 14 05 (Nebensaison)
 b) 15.05 - 14 09 (Hauptsaison)
 c) 15.09. - 31.12 (Nebensaison)
 1,50 €
 1,50 €

3) Tagesgaste, die ohne gultige ostseecard oder ohne gultige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen bei Nachlosung 5,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 6 Ermäßigungen

- 1) Teilnehmer an Sammelreisen (z. B. Betriebsausflüge) ab 25 Personen erhalten auf vorherigen Antrag vom Tourismus-Service Fehmarn eine Ermaßigung der Kurabgabe in Hohe von 10 %
- 2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermaßigung von 50 % Dieses gilt auch für eine ständig erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag "B" auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist
- 3) Kommen mehrere Ermaßigungsgrunde in Betracht, so wird die Ermaßigung auf hochstens 50 % begrenzt
- 4) Antrage auf Ermaßigung der Kurabgabe sind im Falle des Absatzes 1 mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn zu stellen.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

 Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, unverzuglich nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten

- Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gultigen ostseecard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsachliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahressaisonpauschale zu entrichten
 - Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber oder andere zur Einziehung Verpflichtete (§ 11), sofern diese nicht die tatsachliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemaß ausgefullten bzw, einer entsprechenden Anmeldung zur ostseecard nachweisen konnen
- 3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahressaisonpauschale) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fallig. Das Aufforderungsschreiben gilt hierbei drei Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen

§ 8 ostseecard / Jahresostseecard (JOC)

Das elektronische Verfahren zur Anmeldung der ostseecard ist für alle Unterkunftsgeber verpflichtend Jeder Unterkunftsgeber erhalt vom Tourismus-Service Fehmarn hierfur Zugangsdaten für einen Drittanbieter Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und durfen Unbefügten nicht zugänglich oder bekannt gemacht werden Besteht der Verdacht einer missbrauchlichen Nutzung, ist der Tourismus-Service Fehmarn unverzuglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der ostseecards mit Hilfe des eigenen, internetfahigen PCs oder vergleichbaren Gerätes und des eigenen Druckers durchfuhren Entsprechende Vordrucke sind beim Tourismus-Service Fehmarn kostenlos erhaltlich. Ferner besteht auch die Moglichkeit des elektronischen Versands der ostseecard.

Alternativ besteht für die elektronische Bearbeitung zur Anmeldung zur ostseecard die nachhaltige Möglichkeit zur Nutzung einer Software eines Drittanbieters für eine volldigitale Erfassung und Erstellung einer digitalen ostseecard. Bei Anwendung dieser Software erfolgen keine Ausdrucke der ostseecard. Bei einer Nutzung dieser Anmeldetechnik zahlt der Gast die Kurabgabe direkt an den Tourismus-Service Fehmarn. Sie entbindet den Unterkunftsgeber nicht von seinen Kontrollpflichten gem. § 11 (9) dieser Satzung

Nur in gem § 11 (6) zu begrundenden Hartefallen konnen manuelle Anmeldung zur ostseecard ausgegeben werden Diese Vordrucke sind fortlaufend nummeriert und enthalten ein Original und drei Durchschriften Die letzte Seite beinhaltet zwei vorbereitete ostseecards

Abgabenpflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresostseecard Jahresostseecards werden mit einem vom Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellendem Lichtbild des Inhabers vom Tourismus-Service Fehmarn ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr Die jährliche Gultigkeitsverlangerung erfolgt nach Zahlungseingang, durch automatisches Freischalten eines auf der JOC aufgebrachten QR-Codes

durch den Tourismus-Service Fehmarn

Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergunstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der vom Tourismus-Service Fehmarn durchgeführten Veranstaltungen. Die ostseecard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Fehmarn auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei missbrauchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

Ausgegebene ostseecards bleiben Eigentum der Stadt Fehmarn Bei Verlust der ostseecards werden auf Antrag und unter Vorlage der Anmeldung zur ostseecard bzw. des Zahlungsbescheides Ersatzkarten durch den Tourismus-Service Fehmarn gegen eine Gebuhr in Hohe von 5,00 € für die ostseecard und 10,00 € für die Jahresostseecard ausgestellt

§ 9 Tageskurkarte

- 1) Von Tagesgasten wird eine Tageskurabgabe erhoben
- 2) Von Tagesgasten ist eine Tageskurkarte zu losen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde Die Hohe der Tageskurabgabe betragt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter, Kurkartenautomat, Kurabgabenberater, Touristeninformationen oder per QR-Code pro Tag und Kurabgabepflichtiger 2,50 € in der Hauptsaison und 1,50 € in der Nebensaison

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind am konzessionierten Strand zur Ausgabe von Tageskurkarten sowie zur Kartenkontrolle verpflichtet. Tagesgaste, die am Strand ohne gultige Tageskurkarte angetroffen werden, sind zur Nachlose verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Tourismus Service Fehmarn am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen wird und sich weigert, die Kurkarte nachzulosen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs 2 Nr 2 KAG (siehe § 13 dieser Satzung)

§ 10 Rückzahlungen

- 1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Zahlungsbescheid zur Abgabeentrichtung herangezogen Diese Forderung wird bei Ruckgabe der Jahresostseecard ausgesetzt, wenn der Pflichtige innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zahlungsbescheides beantragt und geltend macht, dass er während des gesamten Jahres dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird
- 2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresostseecard-Inhaber nach § 4 Abs 2 b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet Die Ruckzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der ostseecard und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers Der Anspruch auf Ruckzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise

§ 11 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgebers

Die elektronische Anmeldung zur ostseecard ist für alle Unterkunftsgeber/innen in der Stadt Fehmarn verpflichtend.

- 1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind
- a) Vermieter von Gastezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte
- Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen Gaste sind keine Bevollmachtigte oder Beauftragte
- c) Betreiber von Platzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfugung gestellt werden, unabhangig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfugung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmachtigte oder Beauftragte
- d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmachtigte oder Beauftragte.
- 2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veranderung ist dem Tourismus-Service Fehmarn schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen Eine Mitteilung mittels elektronischer Post ist ebenfalls ausreichend.
- 3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jede von ihm aufgenommene Person ab 18 Jahren eine ostseecard auszuhandigen und unter Verwendung der vom Tourismus Service Fehmarn vorgegebenen Anmeldung zur ostseecard vom jeweiligen Gast den Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die PLZ der Heimatanschrift zu erfassen oder erfassen zu lassen.
- 4) Unterkunftsgeber, die ein eigenes Reservierungs- bzw Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, nehmen die Abrechnung der Kurabgabe über das System vor, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung des Tourismus-Service Fehmarn verbunden wird oder dem Tourismus-Service Fehmarn aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden Für die Nutzung der elektronischen Anmeldungsmöglichkeiten zur ostseecard ist die Zustimmung des Tourismus-Service Fehmarn erforderlich und es ist ein vom Tourismus-Service Fehmarn vorgegebenes Verfahren zu verwenden.
- 5) Die fur den Tourismus-Service Fehmarn bestimmte Kopie der manuellen Anmeldung zur ostseecard bzw die zur Abrechnung der ostseecard erforderlichen Daten sind innerhalb von drei Wochen nach Anreise des Gastes beim Tourismus-Service Fehmarn einzureichen

Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberuhrt

- 6) Folgende Personen oder Personengruppen sind als Härtefalle von der Verpflichtung zur Nutzung der elektronischen Anmeldung zur ostseecard ausgenommen
 - Personen mit altersbedingten Einschrankungen
 - Personen ohne nachweisbaren digitalen Zugang aufgrund wirtschaftlicher und geografischer Barrieren

Ausnahmen mussen vorab schriftlich beim Tourismus - Service Fehmarn beantragt werden.

- 7) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, uber die elektronischen Anmeldemoglichkeiten oder Anmeldungen zur ostseecard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und nach Rechnungsstellung durch den Tourismus-Service Fehmarn kostenfrei und grundsatzlich bargeldlos <u>innerhalb von 14 Tagen</u> abzufuhren oder dem Tourismus-Service Fehmarn die Ermachtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen
- 8) Der Tourismus-Service Fehmarn stellt den Strandkorbvermietern nummerierte Tageskurkarten zur Verfugung Die Übernahme dieser Karten muss bestatigt werden Am Ende der Saison müssen die übrig gebliebenen Tageskurkarten zurückgegeben werden, woraufhin der Tourismus-Service Fehmarn eine Rechnung ausstellt. Die Zahlung an den Tourismus-Service Fehmarn muss bargeldlos erfolgen
- 9) Der Unterkunftsgeber hat sicherzustellen, dass die Daten, die von den Gasten im Rahmen der elektronischen Anmeldung bereitgestellt werden, korrekt und aktuell sind. Dazu gehört auch die Verantwortung, den angegebenen Übernachtungszeitraum zu überprüfen und sicherzustellen, dass dieser mit den Daten im Gasteverzeichnis des Gastgebers übereinstimmt. Es umfasst die Verantwortung, die Richtigkeit der eingereichten Informationen zu überprüfen und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen Es liegt in der Pflicht des Gastgebers, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integritat der gesammelten Daten zu gewährleisten Er hat sicherzustellen, dass sie im Einklang mit geltenden Datenschutzbestimmungen und -richtlinien stehen
- 10) Jeder Unterkunftsgeber sowie dessen Bevollmachtigter oder Beauftragter haften gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihnen nach den Absatzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe an den Tourismus-Service Fehmarn.
- 11) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmachtigter oder Beauftragter, hat ein Gasteverzeichnis zu fuhren, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gasteverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Fehmarn bei Kontrollen vorzulegen.

Die Aufzeichnung im Gasteverzeichnis hat zu enthalten

Namen, Vornamen aller aufgenommenen Personen, sowie die Anschriften und den Ankunfts- und Abreisetag sowie die Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben

Betreiber von Sportboothafen konnen ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und Abreisetag führen

- 12) Dem Tourismus-Service Fehmarn sind zur Veranlagung der dauernutzungsberechtigten Liegeplatzinhaber bzw. der Campingstandplatznutzer unter Verwendung einer durch den Tourismus-Service Fehmarn bereitgestellten Vorlage jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen Alle nach dem 31 Januar aufkommenden Änderungen bei Liegeplatzinhabern bzw Campingstandplatznutzer sind innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden beim Tourismus-Service Fehmarn nachzumelden
- 13) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- 14) Die vom Tourismus-Service Fehmarn kostenlos ausgegebenen Anmeldungen zur ostseecard sind luckenlos nachzuweisen. Verlorene manuelle Anmeldung zur ostseecard werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.

§ 12 Datenverarbeitung

- 1) Der Tourismus-Service Fehmarn ist befugt, auf der Grundlage von
- a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind, sowie
- eigenen Ermittlungen gemaß Abs 2 erhaltener Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu fuhren und zu verarbeiten. Die Gastedaten werden beim Tourismus-Service Fehmarn elektronisch gespeichert
- Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der Tourismus-Service Fehmarn befugt, zur Durchfuhrung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfullung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- a) die an den Tourismus-Service Fehmarn von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Anmeldungen zur ostseecard sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses,
- b) die nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt Fehmarn und dem Tourismus-Service Fehmarn bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gaste,
- c) die aus Melderegisterauskunften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,

- d) die bei der Uberprufung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Tourismus-Service Fehmarn diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten,
- e) die bei der Stadt Fehmarn verfugbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fehmarn,
- f) die bei der Stadt Fehmarn verfugbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe durch die Stadt Fehmarn im Erhebungsgebiet,
- g) die durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplatzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- h) die aus der Vermittlung von Ferienunterkunften durch den Tourismus-Service Fehmarn oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben

Der Tourismus-Service Fehmarn ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes S-H und der DSGVO beim Finanzamt Ostholstein, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Oldenburg, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasteramt Ostholstein) sowie bei der Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn befügt. Der Tourismus-Service Fehmarn darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen

- 3) Die Daten durfen vom Tourismus-Service Fehmarn nur zur betriebsinternen Abgabenuberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu loschen
- 4) Der Tourismus-Service Fehmarn darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen Der Einsatz von technikunterstutzter Informationsverarbeitung ist zulassig.

\$ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollstandige Angaben macht

oder

b) die Stadt Fehmarn oder den Tourismus-Service Fehmarn pflichtwidrig uber abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkurzt oder nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberuhrt

- Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt auch, wer den Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 11 und nach § 12 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder als Unterkunftsgeber den Pflichten nach § 11 zuwiderhandelt und als Gast die ostseecard Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet.
- 4) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige das Stadtgebiet betreffenden Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fehmarn, den

Stadt Fehmarn Der Bürgermeister

förg/Weber

2